



Landratsamt Miltenberg
Immissionsschutz

Per Mail an [REDACTED]

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
[REDACTED]
26.7.2023

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
[REDACTED]
[REDACTED]

Telefon (09 31) [REDACTED]

Telefax (09 31) [REDACTED]

Zi.-Nr. [REDACTED]

Datum
14.9.2023

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl. Nr. 6879, 6903, 6899, 6897 Gemarkung Wörth am Main, durch die Fa. Juwi AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt

Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte [REDACTED]

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Windenergievorhaben Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

1. Grundsätzliches

Die juwi AG beantragt die Genehmigung von 5 Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet der Stadt Wörth a.M. mit einer Gesamthöhe von jeweils 229m und einer Leistung von 5,5 MW pro Anlage. Die WEA-Standorte liegen innerhalb der Ausnahmezone 2 des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Odenwald. Der Regionalplan Bayerischer Untermain weist derzeit keine Vorranggebiete für WEA aus, legt jedoch folgende Ziele für raumbedeutsame WEA fest:

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
BIC: BYLADEM33
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet http://www.regierung.unterfranken.bayern.de

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

„Ziel: 5.2.4-01 Bei der Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden,

- dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden
- und dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Anlagen vermieden werden.

Ziel 5.2.4-02 In den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke Spessart und Bayerischer Odenwald sind überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht in den Ausnahmezonen für Windkraft, die in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ festgelegt sind“

Die Stadt Würth a.M. ändert derzeit den Flächennutzungsplan, um eine „Vorrangfläche Windpark Würth“ als Sondergebiet darzustellen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat dazu Stellung genommen (AZ: 24-8314.1306-5-5; Schreiben vom 10.01.2022 und 19.07.2023). Darin kommen wir zu folgendem Schluss: *„Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegenüber der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Würth am Main.“*

2. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Planung dient dem Ziel 6.1.1 LEP, wonach die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen ist und klimaschonend zu erfolgen hat. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung. Ferner trägt die Planung dem Ziel 6.2.1 LEP sowie dem Grundsatz 5.2.1-01 RP1 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist. Die Windenergievorhaben dienen somit dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP).

3. Hinweise zu Fachbelangen im Genehmigungsverfahren

3.1 Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die beantragten WEA liegen in einer Ausnahmezone des LSG Bayerischer Odenwald, in der nach erfolgter Untersuchung sowie dem Willen des Normgebers die Nutzung der Windenergie im Einklang mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes steht. Siehe hierzu auch Begründung

zu Ziel 5.4.2-02 des Regionalplans 1. Aus landes- und regionalplanerischer Perspektive ist die Vereinbarkeit von WEA in Ausnahmezone 2 mit den Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung damit hinreichend abgewogen und festgestellt.

3.2 Umfang und Zusammenwirken mit bestehenden Vorbelastungen

Gemäß Ziel 5.2.4-01 des RP1 ist bei der Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen auch darauf zu achten, dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische Einwirkungen der Anlagen vermieden werden. Hierbei ist vor allem die Lage entlang der Grenze und das Zusammenspiel mit bestehenden/ genehmigten WEA und ausgewiesenen Vorranggebieten des Regionalplans Südhessen zu betrachten.

Eine vorgegebene Methodik zur Ermittlung dieser Umfangswirkung besteht im Freistaat Bayern, anders als im Bundesland Hessen, nicht. Der Antragsteller sollte deshalb eine Methodik wählen, die fachlich anerkannten Standards entspricht und ausgehend davon auch die Betroffenheiten der benachbarten Siedlungen in Hessen bewerten. Angewendet wurde das Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Umweltplan) aus 2021. Dieses stellt eine Aktualisierung des bereits seit 2013 in Anwendung befindlichen Gutachtens dar und bezieht Praxiserfahrungen, aktuelle Rechtsprechungen und weitere Aktualisierungen und Ergänzungen mit ein.

Die angewendete Methodik und die Darstellung in Kapitel 4.12 des Umweltberichts ist unserer Einschätzung nach gut geeignet und auf die vorliegende Mittelgebirgssituation angepasst. Sie bildet die tatsächliche Sichtbarkeit und damit die tatsächliche Umfangswirkung sehr viel genauer ab als die reine Anwendung fester, maximaler Umfangswinkel, die die tatsächliche Sichtbarkeit nicht mit einbeziehen. Auch die Berücksichtigung und Bewertung der bestehenden, aber noch nicht beplanten Vorranggebiete des Regionalplans Südhessen im Umfeld des geplanten Windparks ist grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt.

Die gewählten Fotopunkte bilden die unterschiedlichen Situationen der Ortslage Haingrund ab. Vom Mittelpunkt der Siedlung, der zentral für die Bewertung ist, sind die 5 geplanten WEA nicht zu sehen. Zusätzlich werden Fotopunkte in Hanglage in Nähe der Ortsränder verwendet, von denen aus eine erhöhte Sichtbarkeit der WEA besteht. Die konkrete Sichtbarkeit ist dabei immer vom genauen Standort abhängig und kann sich je nach Bewuchs und Bebauung im Vordergrund unterscheiden. Der Blick auf die volle Windparkkulisse bietet sich gemäß Gutachten jedoch nicht von

Standorten innerhalb der Ortslage Haingrund. Selbst bei einer theoretischen Sichtbarkeit aller geplanter Anlagen in Verbindung mit den benachbarten, bereits bestehenden oder genehmigten WEA ginge die ermittelte Umfassung nicht über 180 Grad hinaus und wäre damit innerhalb der gemäß der angewandten Methodik als verträglich eingestuft Belastung.

Von besonderer Bedeutung ist aus regionalplanerischer Sicht die Einbeziehung der regionalplanerischen Vorranggebiete des Regionalplans Südhessen. Auch einzubeziehen sind solche, die bislang nicht mit WEA beplant sind. Im Umfeld des Windparks Wörth ist dabei das bislang nicht beplante Vorranggebiet 2-136 relevant. Bei der Bewertung der Ortslage Haingrund wurde dieses Vorranggebiet einbezogen. In den Abbildungen 23 und 24 des UVP-Berichts wird dargelegt, dass auch bei Beplanung dieses Gebiets keine unzulässige Umfassung entstünde. Für Seckmauern wurde dieses Vorranggebiet nicht in die durchgeführte Vorprüfung einbezogen, siehe Abbildung 21 des UVP-Berichts. Es wird jedoch deutlich, dass im relevanten Betrachtungsraum um Seckmauern insgesamt nur 3 Windenergieanlagen liegen werden, die insgesamt einen Umfassungswinkel von 35,8° beanspruchen. Es kann deshalb als offensichtlich gewertet werden, dass auch bei zusätzlicher Einbeziehung des Vorranggebietes 2-136 keine unzulässige Umfassung entstünde. Die Abbildung 21 macht deutlich, dass selbst bei einer darüberhinausgehenden, weiteren Einbeziehung möglicher Hintergrundbelastungen von Anlagen außerhalb des 2,5km-Betrachtungsraum keine durchgehende Kulisse von mehr 180° Umfassungswirkung entstünde.

Im Ergebnis ist die verwendete Methodik und die dargestellte Untersuchung unserer Ansicht nach geeignet, um eine unzumutbare Umfassungswirkung durch den geplanten Windpark auszuschließen.

4. Fazit:

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau und Nutzung Erneuerbarer Energien zu begrüßen. Landes- und regionalplanerische Belange stehen dem geplanten Windenergievorhaben nicht entgegen.

Hinweis: Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKliMaG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte informieren Sie uns über den Ausgang des Verfahrens und auch über eventuelle Änderungen der Planung (hinsichtlich Standort, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Nennleistung) auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A black rectangular redaction mark covering the signature.